

LAGEBERICHT

zum Jahresabschluss zum 31.12.2019

Gliederung

- I. Ausgangslage
- II. Vermögens-, Schulden-, Ergebnis- und Finanzlage
 - II.1 Vermögens- und Schuldenlage
 - II.2 Ertragslage
 - II.3 Finanzlage
- III. Ausblick – Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung
 - III.1 Vermögens- und Schuldenentwicklung
 - III.2 Ergebnisentwicklung
 - III.3 Liquiditätsentwicklung
- IV. Fazit

I. Ausgangslage

Zum 01.01.2019 sind die Regelungen aus dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG) einschließlich einer neuen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Kraft getreten. Diese KomHVO NRW löst die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ab. Auch Regelungen aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurden abgeändert.

Durch Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) vom 15.02.2019, ergänzt zum 17.05.2019, wurde klargestellt, dass die Regelungen, die den (Prüfungs-)Maßstab betreffen, erstmals auf den Jahresabschluss zum 31.12.2019 Anwendung finden.

Nach § 95 Abs. 2 GO NRW sowie § 38 Abs. 2 KomHVO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht entsprechend § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung der Schlussbilanz geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ochtrup vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und

der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ochtrup zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Ochtrup einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

II. Vermögens-, Schulden-, Ergebnis- und Finanzlage

II. 1 Vermögens- und Schuldenlage

Die vom Rat der Stadt Ochtrup am 12.05.2011 festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 bildet die Grundlage für die zukünftige Haushaltswirtschaft im Neuen Kommunalen Finanzmanagement.

Das Jahr 2019 schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 1.808.375,98 €. In der Haushaltssatzung 2019 wurde ein Defizit von 234.675,00 € prognostiziert.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 157.830.374,86 €. Die Aktivseite setzt sich aus dem Anlagevermögen mit 150.203.788,75 €, dem Umlaufvermögen mit 7.258.810,35 € und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit 367.775,76 € zusammen. Die Passivseite bildet das Eigenkapital mit 41.848.505,40 €, die Sonderposten mit 70.405.525,10 €, die Rückstellungen mit 9.267.368,75 €, die Verbindlichkeiten mit 35.783.050,55 € und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten mit 525.925,06 € ab.

Die Eigenkapitalquote 2, die den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital misst, beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 70,12 %. Die Liquidität 2. Grades liegt bei 15,14 %, welche die kurzfristige Liquidität der Gemeinde darstellt.

Die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2019 ist aufgebraucht und die allgemeine Rücklage musste in Anspruch genommen werden. Nach dem aktuellen Stand ist die finanzielle Zukunft von Ochtrup, zumindest für den mittelfristigen Bereich, immer noch positiv einzuschätzen. Der Haushalt 2020, der im Dezember 2019 verabschiedet wurde, schließt mit einem Defizit von 331.509 € ab. Hier ist allerdings aus heutiger Sicht einschränkend zu bemerken, dass die Covid-19-Pandemie auch in Ochtrup und auch in finanzieller Hinsicht „Spuren“ hinterlassen wird. Wie sich das letztendlich auswirkt, ist abzuwarten.

Der Ergebnisplanungszeitraum im Haushalt 2020 sieht für die Jahre 2021 bis 2022 in jedem der genannten Planungsjahre Überschüsse vor. Mit den geplanten Überschüssen der Jahre 2021 bis 2022 hätte die Ausgleichsrücklage einen Bestand im positiven Bereich.

Dass das Jahr 2020 so abschließt wie geplant, wird wegen der Covid-19-Pandemie und deren Auswirkungen nicht erwartet. Sämtliche Einnahmen entwickeln sich tlw. leicht, tlw. deutlich schlechter, als erwartet. Bund und Land haben, auch für die Kommunen, Hilfspakete verabschiedet bzw. sind noch in der Beratungsphase.

Eine erneute Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage wird aus heutiger Sicht notwendig und die Planung für die kommenden Jahre wird deutlich erschwert.

II. 2 Ertrags- und Aufwandslage

Der NKF-Haushalt gliedert sich in einen Ergebnis- und Finanzplan. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Haushaltsplanungen nach Produktbereichen vorzunehmen. Von den 17 möglichen Produktbereichen sind 15 (ab 2017 zusätzlich der Produktbereich Stiftung) bei der Stadt Ochtrup belegt. Für diese Bereiche sind Teilergebnispläne erstellt worden. Die Teilpläne fließen alle im Gesamtergebnisplan zusammen.

Das Jahresergebnis in Höhe von – 1.808.375,98 € ist nach Kenntnis der örtlichen Situation kein Grund zu der Annahme, dass sich das dauerhaft verstetigt. Letztlich kann aus heutiger Sicht wegen der aktuellen Lage keine gesicherte Prognose getroffen werden. Die Stadt Ochtrup wird auch über Entscheidungen nachdenken müssen, die Einnahmesituation dauerhaft zu verbessern.

Die Gewerbesteuer entwickelte sich leider nicht so positiv wie erwartet und der geplante Ansatz wurde um 1.754.046,14 € unterschritten. An dieser Stelle wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Anhang verwiesen.

Aufgrund der Änderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) seit dem Jahr 2011 mussten bei den Schlüsselzuweisungen in den jeweiligen Jahren deutliche Mindererträge hingenommen werden. Die Schwankungen bei den Schlüsselzuweisungen sind natürlich auch den Schwankungen der Steuerkraft vor Ort und den geänderten Rahmenbedingungen des GFG unterworfen. Das zeigte sich erneut bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2018. Auch wenn das Ergebnis des Vorjahres nicht erreicht wurde, so hatten die Schlüsselzuweisungen mit 2.047.297,00 € trotz der im Referenzzeitraum hohen Steuerkraft in Ochtrup einen „ordentlichen“ Wert. Das setzte sich auch im Jahr 2019 fort und die Schlüsselzuweisungen stiegen deutlich auf 3.148.526 €.

Die Personalaufwendungen bewegten sich im geplanten Rahmen und lagen mit 311.069,40 € (+ 3,5 %) und die Vorsorgeaufwendungen mit 87.703,74 € (+ 16,24 %) über den geplanten Aufwendungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen lagen 66.542,36 € unter dem Ansatz, obschon in einigen Bereichen, z.B. bei Bewirtschaftung, die Aufwendungen gestiegen sind. Demgegenüber konnten bei den Aufwendungen für Sachleistungen insgesamt Einsparungen erzielt werden.

Die größte Aufwandsposition stellt unverändert die Kreisumlage mit 7.960.607,82 € und die Kreisumlage-Mehrbelastung (sog. Jugendamtsumlage) mit 6.427.978,34 € dar. Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 3.126.241,09 € insgesamt 813.141,09 € Mehraufwendungen zu verzeichnen, die überwiegend mit Wertveränderungen bei Sachanlagen und beim Umlaufvermögen und aus der Verrechnung der Wertveränderungen der Sachanlagen mit der Allgemeinen Rücklage begründet sind und keine „echte“ Finanzauszahlung darstellen. Der größte Teil der Mehraufwendungen entfällt, siehe auch die Erläuterungen zur Gewerbesteuer, auf Erstattungszin-

sen für Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 630.644,00 €.

Dank höherer Gewinnanteile der Stadtwerke Ochtrup mit 602.950,37 € konnten Mehrerträge in Höhe von insgesamt 334.584,02 € bei den Finanzerträgen erzielt werden.

Insgesamt weist die Ergebnisrechnung ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 1.808.375,98 € auf und „verschlechtert“ damit das geplante Ergebnis um 1.573.700,98 €. Die vielfältigen Auswirkungen in „beide Richtungen“ sind umfassend dargestellt worden.

II. 3 Finanzlage

Da es sich bei den Erträgen (Auflösung von Sonderposten) und den Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen und bei den Rückstellungen) überwiegend um nicht zahlungswirksame Buchungen handelt, weicht das Ergebnis der Finanzrechnung von der Ergebnisrechnung ab. Hier ergibt sich ein Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von -1.561.718,51 € und stellt sich nach dem positiven Saldo des vergangenen Jahres (leider) wieder negativ dar.

Eine Neuaufnahme von Krediten erfolgte im Jahr 2019 planmäßig mit 4.789.702 €.

II. 4 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres

Die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betrifft alle Wirtschaftsbe-
reiche und alle staatlichen Ebenen und fordert alle Verantwortlichen. Im Zuge der ge-
meinsamen Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen stehen die öffentlichen
Haushalte vor großen Herausforderungen. Direkte und mittelbare Belastungen, die aus
Steuerausfällen, aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur im Zuge der
Weiterleistung von Transferauszahlungen oder anderer Maßnahmen resultieren, füh-
ren bereits jetzt dazu, dass viele Haushaltsplanungen für das laufende Jahr 2020 nicht
mehr belastbar sind.

III. Ausblick – Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Landrat des Kreises Steinfurt hat die Stadt Ochtrup im Frühjahr 2014 aus der
Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entlassen. Das Jahr 2013
schloss zwar mit einem negativen Ergebnis von 2.259.270,63 €, aber wegen einer über
die Jahreshgrenze 2012 zu 2013 hinausgehenden Gewerbesteuerveranlagung in 2012
und der notwendigen Absetzung in 2013, hätte das Ergebnis bei einer möglichen Wert-
aufhellung rd. 1,1 Mio. € besser ausfallen können. Das folgende Jahr 2014 schloss mit
einem Defizit von 1.958.600,39 € und stellte damit um etwa 200.000,00 € eine Verbes-
serung zur Planung dar. Mit der Erwirtschaftung eines Überschusses in 2015 wurde ein
positiver Trend erkennbar, der sich auch in 2016 fortsetzte und, obschon mit einem De-
fizit von 371.666,85 €, aber angesichts der Problematiken des Jahres 2016 mit einem
deutlich verbesserten Ergebnis abschließt. Das Jahr 2017 schloss mit einem Defizit

von 1.492.801,65 € und verschlechterte sich gegenüber der Planung deutlich mit über 2,2 Mio. €. Mit der Verabschiedung des Haushalts 2018 im Dezember 2017 wurde zwar ein Defizit von 183.605 € dargestellt, aber ein positiver Trend war deutlich erkennbar und bestätigte sich, trotz der Verschlechterung auf 266.683,60 €, im Jahresabschluss des Jahres 2018.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 13.12.2018 den Haushalt für das Jahr 2019 mit einem Defizit von 234.675 € verabschiedet und der Jahresabschluss für das Jahr 2019 schließt mit einem Defizit von 1.808.375,98 €. Die Gründe sind ausführlich in diesem Lagebericht und im Anhang erläutert.

An dieser Stelle würden zu normalen Zeiten ein ausführlicher Ausblick und eine Bewertung der Chancen und Risiken erfolgen.

Aber die im Frühjahr 2020 in Deutschland begonnene Covid-19-Pandemie (Corona) hat alles verändert. Von corona-bedingte Aufwendungen für die Einrichtung einer Fieberpraxis in Ochtrup, über Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Einrichtungen der Stadt, der beschleunigten Ausstattung digitaler Medien in den Schulen, Schutzausrüstungen bis zur Mindereinnahmen in den offenen Ganztagschulen und Kindertagesstätten, bei den Anteilen der Einkommen- und Umsatzsteuer und nicht zuletzt bei der Gewerbesteuer. Bund und Land haben zur Bewältigung der Krise umfangreiche Hilfspakete geschnürt und auch die Kommunen sollen unterstützt werden. Einiges ist bereits beschlossen und auch zu spüren, aber die wesentliche Unterstützung in Bezug auf die Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer lässt noch auf sich warten. Aktuell werden Experten gehört und wir rechnen noch mit einer endgültigen Entscheidung bis Anfang Dezember 2020.

Das Land NRW hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) verabschiedet. Danach ist es möglich, corona-bedingte Belastungen der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren und 2025 entweder über bis zu 50 Jahre abzuschreiben oder gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Trotz Einrichtung einer Fach-AG mit Vertretern des MHKBG und den kommunalen Spitzenverbänden ist eine Vielzahl von Detailfragen zum NKF-CIG nicht ausgeräumt. Das MHKBG hat den Kommunen zugesichert, einen großen Handlungsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu haben.

Beim NKF-CIG handelt sich um eine buchhalterische Maßnahme des Landes NRW mit der kein tatsächlicher zahlungswirksamer Ausgleich corona-bedingter Belastungen verbunden ist. Die corona-bedingten Belastungen des Jahres 2020 werden im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt. Zum Nachweise wurden gesonderte Konten in den verschiedensten Bereichen eingerichtet.

Für die Planung des Haushaltes für das Jahr 2021 werden umfangreiche Ermittlungen auf der Grundlage der Plandaten für das Jahr 2021 aus dem Haushalt des Jahres 2020 im Vergleich zu den erwarteten Ansätzen im Haushalt 2021 eingestellt. Diese Mehraufwendungen und Mindererträge werden, sofern ein negativer Saldo errechnet wird, von dem sicher auszugehen ist, als außerordentlicher Ertrag im Plan gebucht und verbessern das Ergebnis.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 ist aktuell noch nicht abgeschlossen und der Haushalt 2021 wird in der Sitzung des Rates am 17.12.2020 eingebracht. Aktuell ist noch geplant, bei der Einbringung des Haushalts diesen außerordentlichen Ertrag zwar zu erwähnen, aber noch nicht im Plan zu berücksichtigen. Es besteht die Sorge, dass dadurch ein stark verfälschtes Bild des Ergebnisses entsteht und notwendige Einsparpotenziale und auch notwendige Ertragsverbesserungen, die für das Jahr 2021 vorge schlagen werden sollen und müssen, „untergehen“.

III. 1 Vermögens- und Schuldenentwicklung

Die bilanzierten Werte des Anlagevermögens werden durch die planmäßigen Abschreibungen in den folgenden Jahren immer geringer. Zur Erhaltung des kommunalen Vermögens müsste entsprechend investiert werden. Deren Finanzierung wird allerdings nur mit einer deutlichen Erhöhung des Fremdkapitals einhergehen können.

Zur Erhaltung sowohl der vorhandenen Straßeninfrastruktur als auch der kommunalen Gebäude sind kontinuierlich Investitionen erforderlich. Die Stadt Ochtrup hat gerade im Hochbaubereich, mit Ausnahme des Rathauses, in den vergangenen Jahren große Investitionen getätigt und wird dies auch so fortsetzen. Die kommunalen Straßen im Bereich der Ortslage werden nach umfangreichen Kriterien bewertet und entsprechend der Rangliste ausgebaut. Dies geschieht im Übrigen in enger Abstimmung mit den Anliegern und bislang sind die Erfahrungen hierzu überwiegend sehr gut. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2017/2018 auch an dieser Stelle der Stadt Ochtrup wirtschaftliches und vorausschauendes Handeln attestiert.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit mit 4.004.722,94 € beinhalten die Investitions-, Schul- und Sportpauschale und die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten. Die Auszahlungen für die Investitionstätigkeiten in Ochtrup betragen insgesamt 8.400.577,03 €. Der negative Saldo der Investitionstätigkeit beträgt 4.395.854,09 € und wird durch die Aufnahme von Krediten für Investitionen gesichert.

Die größten Investitionsauszahlungen sind üblicherweise die Hochbaumaßnahmen an den Schulen, die Straßenbaumaßnahmen, die Maßnahmen zur Stadtentwicklung, die Anschaffung von Fahrzeugen für den Baubetriebshof und die Feuerwehr. Im Jahre 2019 machten die Auszahlungen für Baumaßnahmen mit 5.270.256,14 € den größten Teil der Investitionsauszahlungen aus.

Seit vielen Jahren begleitet die Stadt Ochtrup die Diskussion um ein Rathaus an einem möglichst zentralen Standort und die Errichtung einer neuen Hauptfeuerwache für Ochtrup, da die bisherige nicht mehr den Anforderungen genügt. Nach den Informationen in den bisherigen Lageberichten haben sich zwischenzeitlich grundlegende Änderungen ergeben. Auf dem Gelände der Pestalozzischule an der Prof.-Gärtner-Straße steht das ehem. Rektoratsgebäude zwischenzeitlich unter Denkmalschutz und damit steht das Gelände nicht mehr uneingeschränkt für die Planungen zur Verfügung. Eine Kombination aus Feuerwache und Rathaus war daher nicht mehr möglich. Ein Fachplaner im Brand- und Rettungsschutz hat im Rahmen einer Machbarkeitsstudie erarbeitet,

dass, einschließlich des benachbarten Rathausgrundstücks, der Standort der ehem. Pestalozzischule für die Feuer- und Rettungswache Ochtrup geeignet ist.

Ungeachtet einer gewissen Eilbedürftigkeit bei der Planung und Umsetzung einer neuen Feuerwache in Ochtrup war für das neue Rathaus nach wie vor eine Entscheidung und Umsetzung in dieser Legislaturperiode des Rates geplant und in der ersten Jahreshälfte 2017 haben umfangreiche Ermittlungen dazu geführt, dass mögliche Standorte für das Rathaus und für die Feuer- und Rettungswache abgestimmt wurden mit dem Ergebnis, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im November 2017 und des Rates im Dezember 2017 die Entscheidung über den Standort der Feuer- und Rettungswache in Ochtrup getroffen werden soll. In der Folge wurde dieses Thema intensiv diskutiert und der Rat hat daraufhin am 04.07.2019 beschlossen das rd. 2.900 m² große Areal in der Weinerstraße zu erwerben. Da für die Realisierung und Umsetzung noch umfangreiche Abstimmungen mit z.B. der Denkmalbehörde und dem LWL-Archäologie über Verkehrs- und Gestaltungsplanungen bis zur Bauleitplanung erfolgen müssen, wird das Projekt die Stadt Ochtrup und den Haushalt der Stadt Ochtrup dauerhaft begleiten.

Zur Erschließung neuer Baugebiete wird in den kommenden Jahren neben der Entwicklung neuer Gebiete weiterhin auf die Schließung von Baulücken im vorhandenen Bestand gesetzt, so dass die vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann.

Und sicherlich nicht zuletzt sind die großen Bemühungen und tatsächlichen Umsetzungen im Bildungsbereich in Ochtrup zu erwähnen. Von der Erweiterung und den Ausbau der OGS Marienschule und den Umbau und die Erweiterung der OGS Lambertischule bis zu grundsätzlichen Überlegungen zur Entwicklung des Schulzentrums bis zur Neuausrichtung der Sportstätten in Ochtrup und der großen Herausforderung der digitalen Ausstattung aller Bildungseinrichtungen in Ochtrup. Auch wird der Bereich der außerschulischen Bildung im Bereich der Volkshochschule und insbesondere der Musikschule im Jahr 2021 fördern und investieren in einen gemeinsamen Standort für die Musikschule, die bisher in einer Vielzahl von städtischen Einrichtungen untergebracht ist.

Wenn man das Jahr 2019 hinsichtlich der Investitionen und Aufwendungen kurz charakterisieren sollte, wird man sicherlich sofort auf die recht stark gestiegenen Baukosten verweisen. Verlässliche Kalkulationen mit einem deutlichen Konjunkturaufschlag werden regelmäßig überschritten.

Aber angesichts der Covid-19-Pandemie treten alle diese üblichen Probleme deutlich in den Hintergrund.

III. 2 Ergebnisentwicklung

Eine Prognose im laufenden Haushaltsjahr für die Gesamtergebnisrechnung ist und bleibt wegen der Covid-19-Pandemie schwierig und die Auswirkungen und Möglichkeiten der Isolierung der corona-bedingten Aufwendungen und Erträge und noch zu erwartende Ausgleichszahlungen für den Bereich der Gewerbesteuer sind abzuwarten.

Dass die am 25. Oktober 2020 erzielte Tarifeinigung im öffentlichen Dienst an die Grenze der wirtschaftlichen Belastbarkeit gegangen ist, wird durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insofern im Ergebnis nochmals bestätigt.

III. 3 Liquiditätsentwicklung

Parallel zu den Ergebnisrechnungen (mittelfristige Finanzplanung) zeichnet sich noch keine dramatisch defizitäre Situation in den Finanzrechnungen ab. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (als Bestand) konnte bislang abgewendet werden. Die Stadt Ochtrup nutzt Liquiditätskredite lediglich als klassische „Überziehungskredite“.

IV. Fazit

Das Jahr 2019 schließt mit einem Defizit und das hängt sehr entscheidend an der dargestellten Gewerbesteuerproblematik ab. Die finanziellen Auswirkungen waren nicht aufzufangen und belasten auch das Jahr 2019 mit teilweise neben der Steuererstattung zu zahlenden Erstattungszinsen.

Bei den Aufwandspositionen sollen weiter durch gezielte Optimierung ein stetiger Anstieg vermieden werden. Bei den Sach- und Dienstleistungen verstetigen die erneuten Minderaufwendungen die Bemühungen. Die allgemeine Tendenz des Bundes- und Landesgesetzgebers, Steuersenkungen und Kostenentlastungen anzukündigen, deren Finanzierung durch die Kommunen sicherzustellen sind bzw. die Kommunen die Kosten zu tragen haben, wird, trotz erster „neuer“ Ansätze des Landes und des Bundes Konnexität zu leben, oder zumindest die Beteiligung an den Aufwendungen in Betracht zu ziehen, weiterhin kritisch betrachtet.

Für die mittelfristige Planung gilt es weiterhin, einen, wenn auch schwachen, positiven Trend zu halten mit dem Ziel, die Ausgleichsrücklage zu stärken und eine erneute Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abzuwenden.

Auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sichern die Kommunen das öffentliche Gemeinwesen in so vielen Bereichen und wir dürfen allein deshalb den Mut nicht verlieren, hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken.

Ochtrup, den 30. November 2020

Aufgestellt:



Roland Frenker
Kämmerer

Bestätigt:



Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Kennzahlenset für Nordrhein-Westfalen

31.12.2019 31.12.2018

Steuerquote	$\frac{\text{Steuererträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)}}{\text{Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-9 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	60,78%	65,06%
	Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.				
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2* GemHVO)}}{\text{Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-9 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	22,94%	17,80%
	Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. * ... Erträge aus Schlüssel- und Bedarfszuweisungen Land/Gemeinden, allgemeine Zuweisungen Bund/Land/Gemeinden, Zuschüsse/Zuweisungen für laufende Zwecke, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
Personalintensität	$\frac{\text{Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO)}}{\text{Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10-15 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	20,73%	19,98%
	Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ord. Aufwendungen ausmachen.				
Sach- und Dienstleistungsintensität	$\frac{\text{Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO)}}{\text{Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10-15 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	16,64%	16,29%
	Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" soll aufzeigen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme Dritter entschieden hat.				
Transferaufwandsquote	$\frac{\text{Transferaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO)}}{\text{Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10-15 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	45,47%	44,06%
	Diese Kennzahl stellt einen Bezug zwischen Transferaufwendungen und ordentlichen Aufwendungen her.				
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 GemHVO)}}{\text{Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10-15 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	0,68%	0,53%
	Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.				
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentlichen Erträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-9 GemHVO)}}{\text{Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10-15 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	95,23%	98,01%
	Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.				
Drittfinanzierungsquote	$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Bilanzielle Abschreibung auf Anlagevermögen}} \cdot 100$	*	100	76,97%	77,03%
	Die Drittfinanzierungsquote gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.				
Fehlbetragsquote	$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)}}{[\text{Allgemeine Rücklage*} + \text{Ausgleichsrücklage**}]} \cdot 100$	*	-100	4,14%	0,61%
	Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch den Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. *... § 41 Abs. 4 Nr. 1.1 GemHVO **... § 41 Abs. 4 Nr. 1.3 GemHVO				
Investitionsquote	$\frac{\text{(Zugänge des Anlagevermögens + Zuschreibungen auf Anlagevermögen)}}{\text{(Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen des Anlagevermögens)}} \cdot 100$	*	100	237,97%	132,14%
	Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Gemeinde Neuinvestitionen durch jährliche Abschreibungen erwirtschaftet.				

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis zu einem Jahr)}}{\text{Bilanzsumme}} \cdot 100$	*	100	13,35%	10,24%
	Mit Hilfe der Kurzfristigen Verbindlichkeitsquote soll beurteilt werden, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.				
Dynamischer Verschuldungsgrad	$\frac{[\text{Gesamtes Fremdkapital*} \cdot \text{Liquide Mittel**} \cdot \text{Kfr. Forderungen***}]}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO}}$			-26,81	39,67
	Mit Hilfe der Kennzahl "Dynamischer Verschuldungsgrad" lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Gemeinde an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer). *... § 41 Abs. 4 Nr. 2.3, 3 und 4 GemHVO **... § 41 Abs. 3 Nr. 2.4 GemHVO ***... § 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{Eigenkapital (§ 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO)}}{\text{Bilanzsumme}} \cdot 100$	*	100	26,51%	28,86%
	Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.				
Eigenkapitalquote 2	$\frac{[\text{Eigenkapital*} + \text{Sonderposten für Zuwendungen/Beiträge**}]}{\text{Bilanzsumme}} \cdot 100$	*	100	70,12%	75,01%
	Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des "wirtschaftlichen Eigenkapitals" am gesamten bilanzierten Kapital. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um die "langfristigen" Sonderposten erweitert. *... § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO **... § 41 Abs. 4 Nr. 2.1 und 2.2 GemHVO				
Anlagendeckungsgrad 2	$\frac{[\text{Eigenkapital*} + \text{Sonderposten für Zuwendungen/Beiträge**} + \text{Ifr. Fremdkapital***}]}{\text{Anlagevermögen (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	86,47%	89,79%
	Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. *... § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO **... § 41 Abs. 4 Nr. 2.1 und 2.2 GemHVO ***... § 41 Abs. 4 Nr. 3.1, 3.2 und 4 GemHVO, mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren				
Infrastrukturquote	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen (§ 41 Abs. 3 Nr. 1.2.3 GemHVO)}}{\text{Bilanzsumme}} \cdot 100$	*	100	38,40%	39,98%
	Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.				
Abschreibungsintensität	$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO)}}{\text{Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10-15 GemHVO)}} \cdot 100$	*	100	8,68%	8,69%
	Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.				
Liquidität 2. Grades	$\frac{\text{Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \cdot 100$	*	100	15,14%	16,64%
	Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die "kurzfristige Liquidität" der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.				

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks für Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe

Zu dem in Anlage I beigefügten, zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Ochtrup:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Ochtrup – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach

diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW in Verbindung mit der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW in Verbindung mit der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW, vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, den 30. November 2020

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Jürgens
Wirtschaftsprüfer“

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20
E-Mail: info@concunia.de
Web: concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9
E-Mail: ratingen@concunia.de